

Zwischen
dem **Landschaftsverband Rheinland** in Köln,
-nachstehend LVR genannt-
vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

und

der **Landeshauptstadt Düsseldorf**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dirk Elbers
Marktplatz 1-2
40213 Düsseldorf

wird folgende

Kooperationsvereinbarung

geschlossen:

Präambel

Die Landschaftsverbände haben nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) vom 14.07.1994 (GV.NW S. 657/SGV NW 2022) die Aufgabe, Landesbildstellen zu unterhalten.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist als Schulträger nach § 79 SchulG NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 1

Die Landesbildstelle des LVR nimmt kooperierend die Funktionen der Stadtbildstelle der Landeshauptstadt Düsseldorf wahr. Die Bezeichnung der Dienststelle in Angelegenheiten des Gemeinsamen Betriebes lautet:

„LVR-Zentrum für Medien und Bildung
Medienzentrum für die Landeshauptstadt Düsseldorf“

im folgenden LVR-ZMB genannt.

§ 2

Die vom LVR-ZMB für die Landeshauptstadt Düsseldorf wahrzunehmenden Funktionen ergeben sich aus der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung ist.

§ 3

(1) Die Leitung des LVR-ZMB ist Mitarbeiterin/Mitarbeiter des LVR und wird von diesem im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Düsseldorf ernannt.

(2) Die Stellvertretung übernimmt eine/ein Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Landeshauptstadt Düsseldorf, die/der von dieser im Einvernehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland ernannt wird.

(3) Die Landeshauptstadt Düsseldorf entscheidet endgültig, soweit es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben für die Landeshauptstadt Düsseldorf handelt. Wenn die Erfüllung einer Entscheidung der Landeshauptstadt Düsseldorf zu Schwierigkeiten führt, ist eine Einigung zwischen den beiden Vertragsparteien herbeizuführen.

§ 4

Die Unterbringung des LVR-ZMB erfolgt in den im gemeinsamen Eigentum des Landschaftsverbandes Rheinland (57% Miteigentumsanteil) und der Landeshauptstadt Düsseldorf (43% Miteigentumsanteil) stehenden Räumlichkeiten in der Liegenschaft „Berthavon-Suttner-Platz 3“ (3. und 4. Obergeschoss) sowie in denen des ehemaligen städtischen Medienzentrums der Volkshochschule Düsseldorf.

Regelungen zur Nutzung werden durch eine entsprechende Vereinbarung außerhalb dieses Vertrages geschlossen.

§ 5

Dem LVR obliegt folgendes:

1. Er übernimmt die Bauunterhaltung an Dach und Fach einschließlich technischer Anlagen, Reinigung und Heizung der in § 4 genannten Räumlichkeiten. Evtl. bauliche Änderungen werden im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt.
2. Er übernimmt die notwendigen Versicherungen dieser Räumlichkeiten und ihres Inhaltes gegen Feuer, Sturm- und Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl.
3. Er übernimmt die Versicherung eines Haftpflichtrisikos, das sich aus dem Betrieb dieser Räume und aus dem Betrieb der in § 4 genannten Räumlichkeiten ergibt.
4. Er stellt die Lieferung von Gas, Wasser und Strom sicher.
5. Er stellt die Hausmeistertätigkeit sicher.
6. Er sorgt für die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Telekommunikationsanschlüsse.

§ 6

Der Landeshauptstadt Düsseldorf obliegt folgendes:

Sie stellt die stellvertretende Leitung nach Maßgabe des § 3 sowie eine weitere Mitarbeiterin / einen weiteren Mitarbeiter.

Durch eine entsprechende Vereinbarung außerhalb dieser Vereinbarung werden Regelungen zum Einsatz des städtischen Personals getroffen.

§ 7

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf leistet einen jährlichen Beitrag zu den Kosten des gemeinsamen Betriebes an den LVR in Form von pauschalierten Zuschusszahlungen.

Für die Höhe der Zuschusszahlungen, die Weiterführung der Berechnungskontrollen sowie die Vereinbarungen hinsichtlich einer etwaigen Anpassung bzw. Veränderung des Zuschussvolumens wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

(2) Sach- und Personalkosten, die ausschließlich für den LVR bzw. für die Landeshauptstadt Düsseldorf anfallen, sowie Sachausgaben, die sich auf die Entwicklung neuer Projekte beziehen, werden nach dem Verursachungsprinzip zugeordnet, sofern nicht eine Einigung über ein gemeinsames Vorhaben erzielt worden ist.

(3) Aus- oder Umbaumaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung, in der auch eine eventuelle sich daraus ergebende, vorübergehende Erhöhung der Zuschusszahlungen festzulegen ist.

§ 8

(1) Für die Haushaltswirtschaft finden die für den LVR und die Landeshauptstadt Düsseldorf geltenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Die Prüfung wird durch die Rechnungsprüfungsämter des Landschaftsverbandes Rheinland und der Landeshauptstadt Düsseldorf gemeinsam vorgenommen.
Für das Prüfungswesen finden die für den LVR und die Landeshauptstadt Düsseldorf jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 9

Bei Auflösung des LVR-ZMB oder bei seiner Verlegung von Düsseldorf an einen anderen Ort gibt der LVR der Landeshauptstadt Düsseldorf die nach dem Inventarverzeichnis im Eigentum der Landeshauptstadt Düsseldorf stehenden Materialien, Filme, Bilder, Geräte usw. zurück.

Für die nach Abschluss dieses Vertrages beschafften Vermögensgegenstände erstattet der LVR der Landeshauptstadt Düsseldorf den Zeitwert des Anlagevermögens im Verhältnis von 48 v. H. (bisheriger Anteil am gemeinsamen Betrieb).

Für die in § 4 beschriebenen Miteigentumsanteile des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. der Landeshauptstadt Düsseldorf an den Räumlichkeiten des LVR-ZMB besteht ein gegenseitiges Vorkaufsrecht.

§ 10

Um eine gute Zusammenarbeit zwischen den Partnern zu gewährleisten, wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören an:

1. Die/der Direktorin/Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als Vorsitzende/Vorsitzender.
2. Die/der Schuldezernentin/der Schuldezernent der Landeshauptstadt Düsseldorf als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender.
3. Die/der für Kulturangelegenheiten zuständige Landesrätin/Landesrat des Landschaftsverbandes Rheinland und die/der Leiterin/Leiter des Schulverwaltungsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf.
4. Drei Mitglieder, die vom Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt werden.
5. Drei Mitglieder, die vom Schulausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf bestellt werden.

Die Mitglieder des Beirates können vertreten werden.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

(1) Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist beiderseits mit einer Frist von 2 Jahren zum, 1. Januar kündbar.

(2) Diese Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft und löst damit alle bisherigen Verträge zwischen dem LVR und der Landeshauptstadt Düsseldorf betreffend das ehemalige Medienzentrum Rheinland ab. Projekte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung noch in der Abwicklung befinden, werden –sofern keine andere einvernehmliche Regelung getroffen wird- nach dem alten Vertrag abgewickelt.

(3) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Düsseldorf, den
Landschaftsverband Rheinland

Düsseldorf, den
Landeshauptstadt Düsseldorf
